

das immer noch nicht verstaatlichte kroatische Kommunal-Real-Unter-Gymnasium in Volosca-Abbazia; die Italiener für das k. k. italienische Staats-Gymnasium in Capodistria, das k. k. Staats-Real-Gymnasium in Pola (seit 1915 geschlossen), das Landes-Real-Gymnasium in Mitterburg sowie das Landes-Mädchen-Lyzeum in Pola (seit 1915/16 geschlossen).

Die Slawen, bei Kriegsausbruch 1914 von der ersten antislawischen Verfolgungswelle überrollt, und die Italiener, seit 1915 nahezu unterschiedslos mit dem Ruch politischer Unzuverlässigkeit behaftet und massenhaft deportiert beziehungsweise zwangsevakuert, betrachteten das germanisierende Schulprogramm als weiteren Angriff auf ihre nationale Zukunft. Da der Istrianer Landtag seit 1910 nicht mehr einberufen wurde, konnten die politischen Akteure erst 1917 nach Wiedereröffnung des Wiener Abgeordnetenhauses auf parlamentarischem Weg protestieren. Die Slawen verwahrten sich am 13. Juni 1917 im Rahmen einer umfangreichen Interpellation gegen den Sprachenerlaß des k. k. Ministeriums für Kultus und Unterricht<sup>483</sup>); am 26. Juni folgten die Italiener, die das sogenannte Germanisierungsprogramm für verfassungswidrig und pädagogisch undurchführbar erklärten<sup>484</sup>).

Indessen wurden auch im Elementarschulwesen vollendete Tatsachen in Chmelarz' Sinne geschaffen. Die k. k. deutsche Staats-Volks- und Bürgerschule für Mädchen in Pola unterhielt eine Außenstelle in Canfanaro, die von nichtdeutschen Kindern besucht wurde. In Rovigno entstanden Volksschulklassen mit deutscher Unterrichtssprache und ein deutscher Kindergarten. Einer Lösung näher brachte das marinenahe Staatsschulwesen die istrische Schulfrage weniger denn je. An allen mehrklassigen nichtdeutschen Volks- und Bürgerschulen des Küstenlandes wurde mit Beginn des Schuljahres 1916/17 die deutsche Sprache als vorläufig unverbindlicher Unterrichtsgegenstand vorgeschrieben. Die Einführung deutschen Sprachunterrichts in den Volksschulen sollte dem germanisierenden Mittelschulprogramm den Weg ebnen. Die deutsche Sprachunterweisung hatte im dritten Volksschuljahr mit mindestens drei Wochenstunden einzusetzen. Da die Teilnahme vorläufig freiwillig sein sollte, wurde den Eltern das Recht zugestanden, ihr Kind zu Beginn des Schuljahres vom deutschen Sprachunterricht abzumelden<sup>485</sup>).

### *6. Recht und Politik. Die Gerichts- und Hauptstadtfrage in Istrien 1916–1918*

Zu den politisch umstrittenen Gegenständen der administrativ-rechtlichen Reorganisation Istriens zählten 1916 die alte Frage einer Verlegung des k. k. Kreisgerichts von Rovigno nach Pola<sup>486</sup>) und die Überlegung, die Landesämter von Parenzo nach Mitter-

<sup>483</sup>) IdA Spinčić [XXII/5 vom 13. 6. 1917], Anhang (131/I), 530–532 (13. 6. 1917).

<sup>484</sup>) AdA Spadaro [XXII/10 vom 26. 6. 1917], Anhang II (259/I).

<sup>485</sup>) Denkschrift Fries-Skene, 60.

<sup>486</sup>) Der Sprengel des k. k. Kreisgerichts in Rovigno, das dem k. k. Oberlandesgericht in Triest unterstand, umfaßte außer dem städtisch-delegierten Bezirksgericht in Rovigno (für die Statutarstadt und den Bezirk Rovigno) elf k. k. Bezirksgerichte: Albona, Buje, Cherso, Dignano, Lusina, Mitterburg, Montona, Parenzo, Pingente (politisch zur k. k. Bezirkshauptmannschaft

burg oder Volosca-Abbazia zu verlegen. Beide Fragen berührten jenseits ihrer verwaltungspraktischen Erörterung die prekäre Nationalitätenbalance in Istrien; sie waren nationale und gesamtstaatliche Machtfragen im Schatten des Krieges mit Italien. Die geplante Verlegung des Gerichts sowie jene der Ämter der autonomen Landesverwaltung sollten den italienischen Einfluß auf die Justiz und die Landespolitik schwächen. Es ging um eine Aktion im Rahmen der 1915/16 lancierten *Irredenta*-Bekämpfung.

Mit besonderem Nachdruck betrieb Hafenauditor Chmelarz die Verlegung des k. k. Kreisgerichts von Rovigno nach Pola. Analog zu den k. k. Landesgerichten in anderen Reichsratsländern war das k. k. Kreisgericht in Rovigno Gerichtshof I. Instanz gegenüber dem k. k. Oberlandesgericht in Triest (II. Instanz)<sup>487</sup>. Der Hafenauditor machte im April 1916 „staatspolitische Erwägungen erster Ordnung“<sup>488</sup> geltend, die für die Verlegung des Gerichtssitzes sprachen: die Bedeutung der Stadt Pola für die Markgrafschaft Istrien und die gesamte Monarchie, deren Bevölkerungszahl, die vortrefflichen Verbindungen mit den Inseln und „gewisse Erfahrungen hinsichtlich der Strafgerichtspflege in *Rovigno*“<sup>489</sup>. Tatsächlich hatte der Hauptkriegshafen seit den 1860er Jahren einen rasanten Aufschwung genommen: Pola Stadt zählte Ende 1910 58.526, die Gemeinde Pola zusammen sogar 70.948 Einwohner und beherbergte damit ein Bevölkerungsdrittel des Kreisgerichtssprengels, der 216.664 Einwohner aufwies. Durch ein gutes Straßennetz war Pola mit den Hauptküstenplätzen Ost- und Weststriens und durch die einzige istrische Staatsbahn Divača-Pola, die an die Route Triest-Wien anschloß, direkt mit Innerösterreich verbunden. Die Quarnerischen Inseln Cherso, Veglia und Lussin im Osten und Südosten vermochten die Dampfer von Pola aus rasch zu erreichen.

Wenngleich Rovigno durch die bei Canfanaro von der Hauptstrecke abzweigende Nebenlinie an das Eisenbahnnetz der Monarchie angeschlossen war, hatte die einst größte Stadt Istriens südlich des Quieto keine bedeutenderen wirtschaftlichen Fortschritte gemacht; sie verharrte 1910 bei 12.323 Einwohnern, nachdem sie bereits 1851 10.209 Seelen gezählt hatte. Die 1872/75 errichtete ärarische Tabakfabrik gab keinen Anstoß zu weiteren großen Gewerbeniederlassungen; die Zukunft des Handelsplatzes Rovigno hemmte einerseits die kommerzielle Anziehungskraft Triests, andererseits das Wachstum Polas<sup>490</sup>. Allein die wissenschaftliche Station für Meeresforschung, die, 1891 vom freisinnigen Berliner Reichstagsabgeordneten Otto Hermes in Rovigno eingerich-

---

Capodistria gehörig), Pola und Veglia. Die norddistrischen Bezirksgerichte Capodistria, Castelnovo, Pirano und Volosca waren dem k. k. Landesgericht in Triest zugeordnet. Es fielen also die Grenzen der Gerichtshofsprengel nicht mit jenen der politischen Landesgebiete zusammen. KASERER, Josef, Handbuch der österreichischen Justizverwaltung I, Wien 1882, 72–73.

<sup>487</sup>) FRIEDMANN, Ezechiel, Die Gerichtsorganisation und das Justizpersonale, in: Ders. u. a. (Hg.), Das österreichische Recht. Ein Hilfsbuch III, Wien u. a. 1905, 141–196 (155–161).

<sup>488</sup>) PK/MS (1916) XV-3/1, Nr. 1654: Chmelarz [k. u. k. HA in Pola] an k. u. k. KM, MS, 22. 4. 1916, 1.

<sup>489</sup>) Ebd. – Das k. k. Kreisgericht in Rovigno erschien seit Jahren als Nest von Irredentisten, an deren Spitze 1907 der k. k. Staatsanwalt Stefano Vidolich aufgeführt war. P/BH (1907): K. k. LGK Nr. 7 in Pola, 17. 2. 1907 (Verzeichnis).

<sup>490</sup>) BENUSSI, Bernardo, Manuale di geografia dell'Istria, Triest 1877, 84–87. – POLA, seine Vergangenheit, Gegenwart und Zukunft. Eine Studie, Wien 1886, 86–87.

tet<sup>491</sup>), 1911 von der Kaiser-Wilhelm-Gesellschaft übernommen wurde<sup>492</sup>), sicherte dem Städtchen eine gewisse mitteleuropäische Bekanntheit. Rovigno, das keine direkte Verbindung mit den Quarnerischen Inseln hatte, zehrte in politisch-administrativer Hinsicht von der Beherbergung der istrischen Handels- und Gewerbekammer und des einzigen k. k. Kreisgerichts der Markgrafschaft. Die Aufzählung der politisch-geographischen Erwägungen zu Lasten Rovignos diente Chmelarz aber nur als Mittel zum Zweck: Die Statutarstadt Rovigno war rein italienisch, während das k. k. Kreisgericht im Falle einer Verlegung nach Pola unter den Einfluß der Kriegsmarine und der k. k. Bezirkshauptmannschaft geraten sollte, zumal der Hafendirektor auch die sogenannte Permanenz eines k. k. Festungskommissärs für Pola auch im Frieden anstrebte.

Als Kandidaten für die Präsidentenstelle am k. k. Kreisgericht, die der Kaiser besetzte, benannte Chmelarz seit dem Tod des bisherigen Gerichtspräsidenten 1914 den Vorsteher des k. k. Bezirksgerichts in Pola, Landesgerichtsrat Spiridion Peručić. Der Hafendirektor verlieh der Berufung des Peručić eine gewisse Dringlichkeit, zumal die Gerichtsentscheide aus Rovigno auch militärpolitische Konflikte in Istrien unmittelbar berühren konnten<sup>493</sup>). Bei der Geltendmachung des Interesses der Kriegsmarine an der Neubesetzung vermied Chmelarz die für seinen Amtsvorgänger Ripper charakteristischen paternalistischen Belehrungen, aber er ersuchte bereits Anfang Dezember 1914 die Marinesektion, die Kandidatur des Peručić beim k. k. Justizministerium zu unterstützen<sup>494</sup>). Peručić beherrschte die deutsche, italienische und kroatische Sprache, hatte hervorragende berufliche Qualifikationen vorzuweisen und war ein „ständiger Besucher des Marinekasinos“<sup>495</sup>), der sich laut Chmelarz unter den Stabspersonen der Kriegsmarine allgemeiner Beliebtheit erfreute. Darüber hinaus hielt der Hafendirektor seinen Kandidaten trotz dessen südslawischer Nationalität für überparteilich, so daß Peručić jene Eigenschaften auf sich vereinigte, die ihn der militärischen Protektion versicherten: Er war der deutschen Sprache mächtig, ein Freund der Kriegsmarine und vermutlich

<sup>491</sup>) HERMES, Otto, Rovigno und die daselbst errichtete zoologische Station des Berliner Aquariums, Berlin 1895.

<sup>492</sup>) HENNING, Eckart/KAZEMI, Marion, Chronik der Kaiser-Wilhelm-Gesellschaft zur Förderung der Wissenschaften, Berlin 1988, 14.

<sup>493</sup>) Aufsehen erregt hatte der Gerichtsprozeß gegen den in Pola geborenen, in Venedig als Versicherungsagent tätigen Reichsitaliener Francesco Martinelli, der in Polaer Irredentistenkreisen verkehrt hatte und seitens des k. u. k. Kriegshafenkommandos der Spionage verdächtigt worden war. P/Sth (1914) 389, Nr. 17: Schönfeldt [k. k. BH in Pola] an k. k. Sth in Triest, 29. 12. 1913; Hohenlohe [k. k. Sth in Triest] an Schönfeldt, 5. 1. 1914. Nach der Verhaftung Anfang November 1912 unter dem Verdacht des Spionageverbrechens sprach ihn das k. k. Kreisgericht in Rovigno bei der Anfang Januar 1913 durchgeführten Schlußverhandlung frei, obwohl der Gerichtshof das Materielle des Tatbestandes für erwiesen angenommen hatte. Martinelli begab sich alsbald nach Italien. Als er im Dezember 1913 nach Pola zurückkehrte, ging die dortige k. k. Bezirkshauptmannschaft am 24. 12. trotz des Freispruchs mit der Ausweisung gegen Martinelli vor. Die k. k. Statthalterei in Triest gab dem Rekurs Martinellis gegen die Abschaffung aus den im Reichsrat vertretenen Königreichen und Ländern keine Folge.

<sup>494</sup>) PK/MS (1914) XV-3/9, Nr. 5366: Chmelarz [k. u. k. HA in Pola] an k. u. k. KM, MS, 3. 12. 1914.

<sup>495</sup>) Ebd., 2.

übernational gesinnt. Das k. k. Justizministerium ging auf die nachdrückliche Empfehlung der Marinezentralstelle vorläufig nicht ein.

Sowohl die k. k. Statthalterei in Triest als auch der Präsident der k. k. Landesverwaltungscommission für Istrien, Alois Lasciac, unterstützten Chmelarz' Drängen auf eine Verlegung des k. k. Kreisgerichts nach Kriegsende. Gegenüber dem k. u. k. Kommando der Südwestfront, das sich für die erwähnte Frage vom Standpunkt der Bekämpfung des Irredentismus interessierte, äußerte Hofrat Egon Glanz in Vertretung des k. k. Statthalters am 27. Juni 1916 ebenfalls nationale Gründe für die Verlegung<sup>496</sup>). Es erscheine in der Tat „in hohem Maße wünschenswert, daß dieses Justizforum aus den beengten Verhältnissen einer isolierten, verkehrarmen Provinzstadt, deren einseitig nationalistische Atmosphäre die an der Rechtssprechung mitwirkenden Funktionäre eventuell nachteilig zu beeinflussen vermag, in ein höheres geistiges und wirtschaftliches Zentrum verlegt werde, wo der Staatsgedanke und die Pflege des Staatsgefühls zur vollen Geltung gelangen können“<sup>497</sup>). Die bislang aus den Einwohnern der Stadt Rovigno rekrutierte Geschworenenbank war immer italienisch besetzt gewesen.

Auch Lasciac nannte Rovigno 1916 einen ungeeigneten Ort für eine gemischt-sprachige Justizbehörde, die dort den Einflüssen einer ausschließlich italienischen Umgebung ausgesetzt sei<sup>498</sup>). Demgegenüber sei Polas Bevölkerung, „wenn auch die italienische Umgangssprache dermalen noch die vorherrschende ist, doch zu einem großen Teile kroatisch, auch gibt es daselbst viele Personen, welche der deutschen Sprache mächtig sind, so daß es nicht schwer fallen würde, die Geschworenenbank derart zusammensetzen, daß dieselbe Verhandlungen folgen könnte, welche in deutscher, italienischer oder kroatischer Sprache durchgeführt würden“<sup>499</sup>). Die Frage, ob der Zentralkriegshafen Pola im Falle eines künftigen Krieges die reibungslose Amtsführung des k. k. Kreisgerichts noch gewährleisten würde, führte Lasciac zur Erörterung der Alternative Mitterburg. Diese Stadt im Landesinnern von Istrien zählte zwar nur gut 4.000 Einwohner, lag aber an der Hauptlinie der Eisenbahn Divača-Pola und war daher leicht zugänglich. Der Gerichtsbezirk Mitterburg war zudem kroatisch dominiert.

Die Verlegung des k. k. Kreisgerichts von Rovigno nach Pola war in erster Linie ein schwer lösbares rechtliches Problem. Die Transferierung setzte nämlich ein Gutachten des Istrianer Landtags voraus<sup>500</sup>). Seit den 1890er Jahren vereitelte die Provinzialversammlung die Durchführung der Maßnahme, indem sie ihr vom Gesetz gefordertes Gutachten<sup>501</sup>) trotz nachhaltigen Drucks seitens der k. k. Statthalterei und des Regierungsvertreters im

<sup>496</sup>) PK/MS (1916) XV-3/1, Nr. 3227: Einsichtsstück k. k. MI, 7. 7. 1916 (k. k. Sth in Triest an Hohenlohe [k. k. MI], 27. 6. 1916; k. k. Sth in Triest an k. u. k. K Südwestfront, 27. 6. 1916).

<sup>497</sup>) K. k. Sth in Triest an k. u. k. K Südwestfront, 27. 6. 1916, 3.

<sup>498</sup>) PK/MS (1916) XV-3/1, Nr. 3769: Einsichtsstück k. k. MI, 5. 8. 1916 (k. k. JM an k. k. Sth in Triest, 8. 7. 1916; k. k. LVK in Parenzo an k. k. Sth in Triest, 22. 7. 1916).

<sup>499</sup>) K. k. LVK in Parenzo, 22. 7. 1916, 2–3.

<sup>500</sup>) FRIEDMANN, Die Gerichtsorganisation, 155. – ULBRICH, Josef, Das österreichische Staatsrecht, 4. Auflage, Tübingen 1909, 140.

<sup>501</sup>) § 1 Gesetz vom 26. 4. 1873 (RGBl. Nr. 62).

Landtag nicht abgab<sup>502</sup>). Die italienische Landtagsmajorität unter Führung von Matteo Bartoli (Rovigno) und Felice Bennati (Capodistria) leistete zähen Widerstand; noch 1910 war ein Kompromiß vereitelt worden, der die Teilung des k. k. Kreisgerichts in die Kreisgerichtssprengel Rovigno und Pola vorgesehen hatte<sup>503</sup>). Indessen betrieb der Polaer Bürgermeister Varetton im Oktober 1911 beim k. k. Justizminister in Wien durchaus die Errichtung eines k. k. Kreisgerichts in Pola und machte für seinen Sonderweg die herausgehobene Stellung der Stadt geltend, so daß von einem inneritalienisch-liberalen Konsens in der Gerichtsfrage ebensowenig wie in der Hauptstadtfrage die Rede sein konnte<sup>504</sup>).

Nach der Auflösung des arbeitsunfähigen Landtages und der Einsetzung der k. k. Landesverwaltungskommission erschien die rechtliche Lage 1916 nur scheinbar vereinfacht. Zwar schlug Chmelarz in seiner knappen militärischen Diktion vor, die Verlegung des Kreisgerichtssitzes einfach zu dekretieren; das k. k. Justizministerium vertrat den Rechtsstandpunkt, daß nunmehr ein Gutachten der k. k. Landesverwaltungskommission jenes ersetzen könne, das der aufgelöste Landtag nicht erstattet hatte. Aber der Präsident der k. k. Landesverwaltungskommission, Lasciac, lehnte diesen Rechtsstandpunkt ab; er zeigte sich sichtlich distanziert gegenüber dem Versuch, sein am 22. Juli 1916 erstattetes Gutachten als Ersatz für die vom Gesetz geforderte Äußerung des Landtages zu betrachten. Die Kommission sei nach dem kaiserlichen Patent vom 3. April 1916 nur an die Stelle des Landesausschusses, nicht des Landtages getreten<sup>505</sup>).

Als der k. k. Justizminister Josef Baron Schenk im Februar 1917 die Verlegung des Amtssitzes des k. k. Kreisgerichts von Rovigno nach Pola verfügte<sup>506</sup>), ließ die Verord-

<sup>502</sup>) Resoconti stenografici delle sedute della Dieta provinciale dell'Istria [7/V/9 vom 10. 2. 1894], Parenzo 1894, 202. – Resoconti stenografici [8/II/3 vom 1. 2. 1897], Parenzo 1897, 26. – Resoconti stenografici [8/IV/2 vom 18. 4. 1899], Parenzo 1899, 14. – ATTI DELLA DIETA PROVINCIALE dell'Istria III. Resoconti stenografici delle sedute [8/V/10 vom 10. 8. 1900], Parenzo 1900, 159. – ATTI III. Resoconti stenografici [9/I/6 vom 10. 7. 1902], Parenzo 1902, 87. – ATTI III. Resoconti stenografici [9/II/3 vom 30. 12. 1902], Parenzo 1904, 13. – ATTI III. Resoconti stenografici [10/I/5 vom 5. 10. 1910], Parenzo 1911, 33.

<sup>503</sup>) K. k. Kreisgericht in Pola zuständig für: die k. k. Bezirksgerichte Pola, Dignano (k. k. Bezirkshauptmannschaft Pola), Mitterburg, Albona (k. k. Bezirkshauptmannschaft Mitterburg), Lussin, Cherso (k. k. Bezirkshauptmannschaft Lussin), Veglia (k. k. Bezirkshauptmannschaft Veglia) und Pinguente (k. k. Bezirkshauptmannschaft Capodistria). – K. k. Kreisgericht in Rovigno zuständig für: die Bezirksgerichtssprengel Buje, Montona, Parenzo (k. k. Bezirkshauptmannschaft Parenzo) und Rovigno. – Einen solchen Teilungsantrag hatte Laginja bereits am 15. 10. 1907 im Istrianer Landtag begründet. P/MI (1907) 31, Nr. 10595: Regierungsvertreter im Istrianer Landtag an Hohenlohe [k. k. Sth in Triest], 16. 10. 1907.

<sup>504</sup>) IL GIORNALETTO DI POLA vom 26. 10. 1911 (Nr. 4125).

<sup>505</sup>) „Nur bei den im § 6 des Statutes [der k. k. Landesverwaltungskommission] erwähnten Neubestellung[en] von Vertretern in einzelne Korporationen und Anstalten insoweit sie dem Landtage zufallen, hat der Präsident der Kommission Seiner Majestät Anträge zu unterbreiten. Ferners sind in den §§ 6 und 7 die Angelegenheiten des Vorschlages und des Rechnungsabschlusses der Landesverwaltungskommission unter Beschränkungen überwiesen. In allen übrigen Angelegenheiten sind der Kommission nur die Befugnisse des Landesausschusses zugewiesen worden.“ K. k. LVK in Parenzo, 22. 7. 1916, 4.

<sup>506</sup>) Verordnung vom 16. 2. 1917 (RGBl. Nr. 64). Das k. k. Bezirksgericht in Rovigno wurde an seinem Amtssitz belassen. – PK/MS (1917) XV-3/1, Nr. 803: Schenk [k. k. JM] an k. u. k.

nung den Beginn der Amtswirksamkeit des genannten Kreisgerichts in Pola zeitlich offen; er sollte „nachträglich bestimmt und kundgemacht werden“. Mit der Verordnung setzte sich Schenk nicht nur über das von Lasciac geäußerte rechtliche Bedenken hinweg, sondern entfachte heftigen italienischen Widerspruch. Am 26. Juni 1917 brachte Spadaro eine Anfrage im Wiener Abgeordnetenhaus ein, in der er die Gesetzlichkeit der Ministerialverordnung bestritt, weil deren Erlassung nicht die Einholung des Gutachtens des Istrianer Landtages vorausgegangen sei. Der neue k. k. Justizminister Hugo Ritter von Schauer sah sich im September 1917 zum Eingeständnis gezwungen, das Gesetz von 1873 verstehe unter Einholung des Gutachtens des Landtages offensichtlich nicht nur ein verlangtes, sondern ein erhaltenes Gutachten<sup>507</sup>). Da Schauer die Verabschiedung einer Gesetzesänderung, die der k. k. Regierung freiere Hand ließe, im Reichsrat für aussichtslos hielt, aber gleichwohl entschlossen war, die Verlegung des k. k. Kreisgerichts auch ohne Einholung des Gutachtens durchzusetzen, interpretierte er die Rechtslage zu seinen Gunsten: Das Gesetz verlange die Einholung eines Gutachtens des Landtages nur dann, „wenn die in diesem Gesetze vorgesehenen Änderungen – darunter auch Änderungen des Amtssitzes der Gerichtshöfe I. Instanz – durch *Verordnung* verfügt werden sollen. Der Mangel des Gutachtens steht nicht im Wege, wenn eine solche Änderung durch Gesetz durchgeführt wird.“<sup>508</sup>) Schauer legte dem k. k. Ministerpräsidenten Ernst Freiherrn von Seidler einen Reichsgesetzentwurf über die Verlegung des k. k. Kreisgerichts von Rovigno nach Pola vor, den er darauf im Abgeordnetenhaus einbrachte. Aber der Justizausschuß der Kammer trat im November 1917 nicht in die Beratung der Regierungsvorlage ein, da er den Standpunkt einnahm, daß die Verlegung nur nach vorheriger Einholung des Gutachtens des Landtages vorgenommen werden dürfe. Trotzdem erklärte Schauer am 17. Dezember 1917 im Budgetausschuß im Namen der k. k. Regierung, daß er nunmehr die bereits erlassene Verordnung vom 16. Februar 1917 durchzuführen beabsichtige<sup>509</sup>). Gegen diese Ankündigung der rechtlich umstrittenen Verlegung erhob Spadaro in einer Anfrage im Februar 1918 abermals Protest<sup>510</sup>). Die „unter dem Schutz der Bajonette“<sup>511</sup>) angestrebte Verlegung des k. k. Kreisgerichts, das seit 107 Jahren unbeanstandet in Rovigno amtiert habe, sei ungesetzlich.

Das k. k. Kreisgericht war im Verlauf des Krieges provisorisch von Rovigno nach Mitterburg ins Landesinnere ausgelagert worden. Als im November 1917 mit der Rückbeförderung der evakuierten Bevölkerung nicht nur nach Rovigno begonnen und ebenso die Rückkehr der Bevölkerung nach Dignano und Pola in Aussicht genommen wurde,

---

KM, MS, 16. 2. 1917. – PK/MS (1917) XV-3/1, Nr. 1358: Einsichtsstück k. u. k. KM, 1. 3. 1917.

<sup>507</sup>) PK/MS (1917) XV-3/1, Nr. 4594: Schauer [k. k. JM] an k. u. k. KM, MS, 15. 9. 1917 (Beilagen: Schauer an Seidler [k. k. MP], 15. 9. 1917; Gesetzentwurf; Begründung). – Gesetz vom 26. 4. 1873 (RGBl. Nr. 62). – PK/MS (1917) XV-3/1, Nr. 4906: Einsichtsstück k. u. k. KM, 22. 9. 1917.

<sup>508</sup>) Schauer an Seidler, 15. 9. 1917, 2.

<sup>509</sup>) PK/MS (1917) XV-3/1, Nr. 6128: Schauer [k. k. JM] an k. u. k. KM, MS, 22. 12. 1917.

<sup>510</sup>) AdA Spadaro und Genossen [XXII/66 vom 28. 2. 1918], Anhang (2488/I), 6524–6525 (28. 2. 1918).

<sup>511</sup>) Ebd., 6524.

stand auch die Rückführung des k. k. Kreisgerichts an. Das k. u. k. Hafendmiralats in Pola ignorierte die herrschende Rechtsunsicherheit; der Nachfolger des Hafendmirals Chmelarz, Admiral Paul Fiedler, forderte am 25. November 1917 die endgültige Übersiedlung des k. k. Kreisgerichts nach Pola anstelle der Rückverlegung nach Rovigno<sup>512</sup>). Die Haltung des k. u. k. Hafendmiralats war nicht neu, aber Fiedlers Erwartung, daß mit der Übersiedlung eine politische Säuberung des Justizpersonals einhergehe, betrachtete das k. k. Justizministerium als eine unerhörte Intervention des Militärs in Justizangelegenheiten. Am 22. Dezember 1917 teilte der k. k. Justizminister Schauer der Marinesektion nicht nur seine Absicht mit, die Verordnung vom 16. Februar 1917, mit der die Verlegung des k. k. Kreisgerichts nach Pola verfügt worden war, durchzuführen, sondern er rügte auch Fiedlers personalpolitischen Übergriff<sup>513</sup>). Tatsächlich beanspruchte das k. u. k. Hafendmiralats seit 1916 eine Art Oberaufsicht über die Justizverwaltung und das Personal im gesamten Festungsbereich von Pola, in dem auch Rovigno lag. Schauer sah sich zu der kategorischen Feststellung veranlaßt: „Dem k. und k. Hafendmiralats steht nicht das Recht zu, sich in Angelegenheiten der Justizverwaltung einzumischen.“<sup>514</sup>)

Das Hafendmiralats in Pola versuchte insbesondere den Leiter des k. k. Kreisgerichts, Oberlandesgerichtsrat Anton Sbisà, und den Landesgerichtsrat Jakob Babuder aus dem Festungsbereich von Pola zu entfernen<sup>515</sup>). Nach dem Tod des Gerichtspräsidenten Julian Covac<sup>516</sup>), dessen Stelle vorläufig nicht wiederbesetzt wurde, hatte Sbisà 1914 als rangältestes Mitglied die Leitung des k. k. Kreisgerichts übernommen<sup>517</sup>) und seither ununterbrochen geführt. Erst am 24. November 1916, eineinhalb Jahre nach der Kriegserklärung Italiens, trat das k. u. k. Kriegshafenkommando in Pola an das k. k. Oberlandesgericht in Triest mit dem Begehren heran, Sbisà und Babuder wegen angeblicher politischer Unzuverlässigkeit von ihren Dienstposten zu entfernen<sup>518</sup>). Als sogar die vorgesetzte Marinesektion Zweifel an der Stichhaltigkeit dieser Unterstellung anbrachte<sup>519</sup>), führte Hafendmiral Fiedler am 4. April 1917 einen rhetorischen Rundum-

<sup>512</sup>) PK/MS (1917) XV-3/1, Nr. 5856: K. k. OLG in Triest (Graz) an k. u. k. HA in Pola, 10. 11. 1917; Fiedler an k. k. OLG in Triest (Graz), 25. 11. 1917.

<sup>513</sup>) PK/MS (1917) XV-3/1, Nr. 6128: Schauer [k. k. JM] an k. u. k. KM, MS, 22. 12. 1917.

<sup>514</sup>) Ebd., 2.

<sup>515</sup>) PK/MS (1916) XV-3/9, Nr. 1669: K. k. JM an k. u. k. KM, MS, 11. 12. 1916; Chmelarz [k. u. k. HA in Pola] an k. u. k. KM, MS, 7. 2. 1917; k. u. k. KM, MS, an k. u. k. KHK in Pola, 24. 3. 1917 (identisch mit PK/MS [1916], Nr. 5455); Fiedler an k. u. k. KM, MS, 4. 4. 1917; k. u. k. KM, MS, an k. k. JM, 19. 5. 1917. – PK/MS (1916) XV-3/9, Nr. 5455: K. u. k. KM, MS, an k. u. k. KHK in Pola, 24. 3. 1917. – PK/MS (1917) XV-3/9, Nr. 1964: K. u. k. AOK an k. u. k. KM, MS, 26. 4. 1917 (Beilage: K. k. OLG in Triest [Graz] an k. k. JM, 17. 2. 1917).

<sup>516</sup>) Der italienischerseits abgelehnte Covac hatte angeblich Richterstellen in Istrien gezielt mit Slawen zu besetzen vermocht, so daß zuletzt am k. k. Bezirksgericht in Pola nur noch ein italienischer Richter amtierte. TAMARO, Attilio, *Le condizioni degli Italiani soggetti all’Austria nella Venezia Giulia e nella Dalmazia*, Rom 1915, 37.

<sup>517</sup>) § 31 Abs. 2 GOG vom 27. 11. 1896 (RGBl. Nr. 217).

<sup>518</sup>) PK/MS (1916) XV-3/9, Nr. 1669: K. k. JM an k. u. k. KM, MS, 11. 12. 1916.

<sup>519</sup>) Feigl hatte das Konzept entworfen. PK/MS (1916) XV-3/9, Nr. 5455: K. u. k. KM, MS, an k. u. k. KHK in Pola, 24. 3. 1917. Er gestand dem k. u. k. Kriegshafenkommando in Pola zu,

schlag gegen das Italienerntum im Küstenland, um schließlich doch die fehlende Beweisgrundlage gegen Sbisà und Babuder eingestehen zu müssen: „Die Städte Istriens – namentlich jene am Meere – waren beinahe durchwegs *irredentistisch*; es konnte bei Kriegsbeginn selbst aus dem engeren Kriegshafenbereiche nur ein Teil jener Elemente abgeschafft werden, deren Anwesenheit im Bereiche des Kriegshafens mindestens als bedenklich bezeichnet werden mußte und erst nach und nach konnte gegen hervorgetretene, bisher weniger auffallende solche Personen eingeschritten werden. Naturgemäß kamen die Geschicktesten unter diesen zuletzt daran. [...] Positive Daten für eine vaterlandfeindliche *Betätigung* der beiden genannten Funktionäre liegen wohl nicht vor, wären diese vorhanden, hätte das Kriegshafenkommando die nötigen Schritte wohl selbst getroffen.“<sup>520)</sup>

Der k. k. Justizminister Schauer fand kein Indiz für irgendein strafbares Vorgehen der beiden Richter und hielt am 22. Dezember 1917 fest: „Daß gegen Dr. Sbisà und Dr. Jakob Babuder nichts vorliegt, was sie als Richter bedenklich machen würde und daß sie auch ihre angebliche Zugehörigkeit zur italienisch liberalen Partei nie betätigt haben, Dr. Sbisà vielmehr sich auf dem Gebiete der Kriegsfürsorge opferwillig betätigt und sein ganzes mühsam erspartes Vermögen in Kriegsanleihe angelegt hat, ist der Marinesektion bekannt.“<sup>521)</sup> Am 1. Januar 1918 pflichtete die Marinezentralstelle den Ausführungen des k. k. Justizministers prinzipiell bei und sah die Kriegsmarine in eine schwierige Lage geraten, wenn unter den Reichsratsabgeordneten auch nur der Eindruck einer militärischen Einmischung in die Justizangelegenheiten entstehen sollte<sup>522)</sup>. Deshalb legte die Mari-

---

daß ein sehr großer Teil der Mitglieder der italienisch-nationalliberalen Partei sich zweifellos staatsfeindlich betätigt habe, formulierte dann jedoch einschränkend: „Es haben aber auch viele Personen, namentlich jene, die sich mit Politik gar nicht oder nicht intensiv befaßt haben, ohne Kenntnis der wahren Endzwecke der italienisch-liberalen Partei, zu deren lediglich aus ihrem Namen gefolgerten Bestrebungen nur deshalb sich bekannt, um dadurch sich als Gegner der Ziele der italienisch-klerikalen oder der slavischen (slovenischen oder kroatischen) Parteien zu erklären. [...] Es muß daher aus der Tatsache der Wahl für die italienisch-liberale Partei nicht unbedingt folgen, daß der Wähler politisch unverläßlich ist. Um bezüglich der politischen Unverläßlichkeit des O.L.G. Sbisà und des L.G.R. Babuder den dortigen Standpunkt dem k. k. Justizministerium gegenüber mit entsprechender Überzeugungskraft vertreten zu können, ist es nötig zu wissen, wo, wann und bei welchen (Kommunal-, Landtags-, Reichsrats-)Wahlen die genannten Gerichtsfunktionäre *national-liberal* gewählt haben; wer dabei als Gegenkandidat in Betracht kam; woher, wenn es sich um eine *geheime Wahl* handelte, die Kenntnis über den seitens Sbisà und Babuder Gewählten stammt; dann woraus – abgesehen von der Ausübung des Wahlrechtes – erkennbar war, daß die in Rede stehenden *Richter auf das Programm der italienisch-liberalen Partei eingeschworen sind* und daß sie insbesondere der extremen, nämlich der irredentischen, Parteirichtung angehören.“ K. u. k. KM, MS, 24. 3. 1917, 1–2. Feigl differenzierte also innerhalb der italienisch-nationalliberalen Partei zwischen einem gemäßigten und einem irredentistischen Flügel; diese Unterscheidung lehnte das k. u. k. Hafenskommando beziehungsweise Kriegshafenkommando in Pola rundheraus ab: „*Italienisch-liberal-national* (kurz *ital-lib*) ist gleichbedeutend mit *irredentistisch*.“ Chmelarz, 7. 2. 1917, 1.

<sup>520)</sup> Fiedler, 4. 4. 1917, 1–2.

<sup>521)</sup> PK/MS (1917) XV-3/1, Nr. 6128: Schauer [k. k. JM] an k. u. k. KM, MS, 22. 12. 1917, 3.

<sup>522)</sup> PK/MS (1917) XV-3/1, Nr. 6128: K. u. k. KM, MS, an k. u. k. HA in Pola, 1. 1. 1918.



nesektion dem k. u. k. Hafenadmiralat nahe, „in ähnlichen Fällen nicht nur die militärischen Forderungen, sondern auch die durch den Krieg geschaffenen neuen politischen Verhältnisse in Erwägung zu ziehen“<sup>523</sup>). Damit führte die Marinezentralstelle im letzten Kriegsjahr einen Faktor in das militärische Kalkül ein, den insbesondere das k. u. k. Hafenadmiralat stets ignoriert hatte: die parlamentarische und politische Öffentlichkeit.

Ungeachtet seiner scharfen Verwahrung gegen den Übergriff der Marine legte das k. k. Justizministerium den beiden Richtern Sbisà und Babuder nahe, sich um die Versetzung auf einen anderen Dienort zu bewerben. Sbisà erklärte, bei der eventuellen Verlegung des k. k. Kreisgerichts nach Pola um Versetzung in den Ruhestand anzusuchen. Immerhin machten slawische Reichsratsabgeordnete im Januar 1918 in einer parlamentarischen Interpellation geltend, daß Sbisà jedenfalls bei Ausbruch der Slawenverfolgung im Juli 1914 angefeindeten kroatischen Beisitzern am k. k. Kreisgericht in Rovigno nur die Anweisung erteilt habe, nicht mehr kroatisch zu sprechen, um die öffentliche Ruhe nicht zu stören<sup>524</sup>). Auch das k. k. Oberlandesgericht und die k. k. Statthalterei in Triest seien nicht eingeschritten.

Mit Allerhöchster EntschlieÙung vom 30. Juni 1918 wurde schließlich der Vorsteher des k. k. Bezirksgerichts in Pola, Landesgerichtsrat Spiridion Peručić, zum Kreisgerichtspräsidenten in Pola ernannt<sup>525</sup>). Wenngleich die erfolgreiche Bewerbung dieses marinefeindlichen Kandidaten das k. u. k. Hafenadmiralat befriedigte, verwies die Einsicht der Marinezentralstelle in die Spielregeln des Parlamentarismus bereits auf ein neues Zeitalter, das die österreichisch-ungarische Monarchie nicht mehr erlebte. Der für den 25. August 1918 angesetzte Beginn der Amtswirksamkeit des k. k. Kreisgerichts in Pola blieb Makulatur<sup>526</sup>). Der Weltkrieg war verloren, als die Justiz ihre Arbeit in der Festung Pola aufnahm.

Nachdem bereits in der Vorkriegszeit die Verlegung der Landtagssessionen nach Pola und Capodistria die italienisch-liberale Partei erschüttert hatte, wurde im Rahmen der Erörterungen über die Verlegung des Kreisgerichtssitzes auch die Transferierung der Landesämter diskutiert. Ohne die Verwaltungsämter hätte Parenzo definitiv als Hauptsitz der autonomen Landesverwaltung ausgespielt. Parenzo war seit 1902 nur durch eine Schmalspurbahn mit Triest verbunden, während die Verbindungen von Pola, Mitterburg und Volosca-Abbazia mit dem übrigen Istrien einschließlich der Quarnerischen Inseln sich sichtbar verbessert hatten. Aber wiederum war die Frage der Verlegung der Landesämter jenseits ihrer verkehrstechnischen und demographischen Erörterung eine Machtfrage. Lasciac betrachtete Parenzo als ein radikalitalienisches Milieu und plädierte am 27. Juli 1916 für die Verlegung der Landesämter nach Volosca, während sich Chmelarz am 23. September 1916 für Mitterburg aussprach, um Voloscas Nähe zum italienischen Fiume zu vermeiden<sup>527</sup>). Dabei verschärfte er die Kritik an den Zuständen

<sup>523</sup>) Ebd., 3.

<sup>524</sup>) AdA Korošec, Laginja und Spinčić [XXII/53 vom 22. 1. 1918], Anhang II (1953/I), 5249–5250 (4. 1. 1918).

<sup>525</sup>) PK/MS (1918) XV-3/1, Nr. 4737: Einsichtsstück k. u. k. KM, 1. 8. 1918.

<sup>526</sup>) PK/MS (1918) XV-3/1, Nr. 4523: Einsichtsstück k. k. JM, 26. 7. 1918.

<sup>527</sup>) PK/MS (1916) XV-3/2, Nr. 4291: Chmelarz [k. u. k. HA in Pola] an k. u. k. KM, MS, 23. 9. 1916 (Beilagen: K. k. LVK in Parenzo an k. k. MI, 27. 7. 1916; k. k. LVK in Parenzo an k. k. MI, 16. 8. 1916).

in Parenzo und befürwortete die Durchführung der Verlegung noch während der Kriegszeit: „Parenzo war seit jeher eine der berüchtig[t]sten Brutstätten des Irredentismus, der von der dortigen Landesstube aus geradezu ermunternd über das ganze Land seine verderblichen Wurzeln schlug. Die *Parlamentarier* und die lokale *Intelligenz* deckten und schützten einander bei allen antipatriotischen Kundgebungen: die Gallerien [sic] applaudierten den Hochverrätern im Saale, dafür nahmen die Abgeordneten die Straße in Schutz vor der Behörde. An eine wirkliche Änderung dieses verderblichenetriebes, mögen auch vielleicht die Wölfe den Pelz ändern, ist insolange nicht zu denken, als der Mob und die Abgeordnetenmajorität unter einer Decke stecken. Ein radikaler Umschwung kann nur dann eintreten, wenn der Sitz des Landtages nach einem Orte verlegt wird, dessen Bevölkerung in ihrer Mehrheit patriotisch gesinnt ist und zu der dormaligen Landtagsmajorität in Opposition steht.“<sup>528</sup>) Die Verlegung der Landesämter, deren rechtlich umstrittene, gleichwohl von Lasciac vorangetriebene Übersiedlung nach Mitterburg 1917/18 auf unüberwindliche Schwierigkeiten der Unterbringung stieß<sup>529</sup>), wurde ebenso wie jene des k. k. Kreisgerichts vom Untergang Österreich-Ungarns 1918 eingeholt.

### VIII. *Weder rot noch weiß. Die italienisch-slawische Revolution in Pola 1918*

Im Januar 1918 brach in Pola ein Streik aus, an dem rund 11.000 Arbeiter des k. u. k. Seearsenals und anderer Plätze, so des reichsdeutschen Spezialkommandos (U-Boot-Werft), teilnahmen<sup>530</sup>). Die Arbeiter forderten nach bald dreijähriger Trennung von ihren Familien deren Rückkehr bis zum 15. Februar, Lohnerhöhungen, Beschaffung von Bekleidung und Besserstellung der Landsturmarbeiter. Der bisherige italienische Sozialistenführer Lirussi wurde ausgepiffen. Durch Vermittlung der am 25. Januar in Pola eingetroffenen sozialistischen Reichsratsabgeordneten Franz Domes<sup>531</sup>) (Klub der deutschen Sozialdemokraten) und Giovanni Oliva (italienischer Sozialist aus Triest)<sup>532</sup>) wurde die Arbeit nach einer Woche am 28. Januar bei Ankündigung von Lohnerhöhungen wieder aufgenommen. Nur die fremden Arbeiter im *Cantiere navale*

<sup>528</sup>) Chmelarz, 23. 9. 1916, 1–2.

<sup>529</sup>) LVK, Protokolle, 10. 1., 21. 9., 21. 10. 1917; 19. 1., 8. 3. 1918.

<sup>530</sup>) Schwäger von Hohenbruck [k. k. FK in Pola] an Fries-Skene [k. k. Sth in Triest], 30. 1. 1918, in: NECK, Rudolf, *Arbeiterschaft und Staat im Ersten Weltkrieg 1914–1918*, Quellen I/2. Vom Juni 1917 bis zum Ende der Donaumonarchie im November 1918, Wien 1968, 332–336. – HALPERN, Paul G., *The naval war in the Mediterranean 1914–1918*, Annapolis (Maryland) 1987, 453–454. – DE MENECH, Sandra/LEGHISSA SANTIN, Marina, *Pola e Rovigno. L'esodo negli anni della prima guerra mondiale*, in: Cecotti, Franco (Hg.), *Un esilio che non ha pari. 1914–1918. Profughi, internati ed emigrati di Trieste, dell'Isontino e dell'Istria*, Görz 2001, 197–223 (214–215).

<sup>531</sup>) ÖBL I (1957), 194 [Franz DOMES].

<sup>532</sup>) KdA XXII. Session (1. Ausgabe), Wien Dezember 1917, 35.